



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Altenkrempe sowie der Gemeinde Sierksdorf und der Stadt Neustadt in Holstein über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Dezember 2024 hat die Stadt Neustadt in Holstein die Vereinbarung mit der Gemeinde Altenkrempe und der Gemeinde Sierksdorf über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zum 31.01.2025 gekündigt.

1. Anlass für die Vereinbarung war 1967 die Auflösung der Grund- und Hauptschulen in Sierksdorf und Roge. Inwieweit ging diese Auflösung auf Weisung des Landes zurück?

Antwort:

Die Grund- und Hauptschulen in Sierksdorf und Roge wurden gem. § 1 der öffentlichen Vereinbarung gem. §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein vom 18.04.1967 (GVOBl. S. 131), die zwischen der Gemeinde Sierksdorf, vertreten durch Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter als Schulträger der

Grund- und Hauptschulen in Sierksdorf und Roge, und der Stand Neustadt in Holstein, vertreten durch den Magistrat, als Schulträger der Grund-, Haupt- und Sonderschule in Neustadt in Holstein, im Jahr 1972 geschlossen wurde, aufgelöst. Dabei wurden die Vorgaben des damals gültigen Generalschulbauplans, der zum 2.11.1970 in Kraft trat, beachtet. Zur gemeinsamen Erarbeitung des Generalschulbauplans durch das Land und die Kreise sowie kreisfreien Städte vgl. Drs. 6/782 vom 11.06.1969.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den vergangenen fünf Jahren die Vereinbarung beansprucht und wie viele Schülerinnen und Schüler werden bzw. würden sie in den kommenden fünf Jahren beanspruchen?

Antwort:

Hierzu werden keine Daten im MBWFK erhoben.

3. Welche Möglichkeiten zur Beschulung dieser betroffenen Schülerinnen und Schüler gibt es?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2).

Zum Verfahren der Einschulung im Allgemeinen siehe die Informationen unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/einschulung?nn=0a1f2038-c406-4431-b461-f47d36684568>.

Im Falle von Altenkrempe, Sierksdorf und Roge ist die zuständige Grundschule die Gottfried-Hiller-Schule in Schönwalde. Darüber hinaus haben alle Eltern im Rahmen der freien Schulwahl nach § 24 Schulgesetz (SchulG) die Möglichkeit, innerhalb freier Kapazitäten eine andere Grundschule auszuwählen. Dies muss bei der zuständigen Grundschule angezeigt werden, damit die Schulpflichterfüllung sichergestellt werden kann. Bleibt das schulpflichtige Kind nach Ausübung der freien Schulwahl unbeschult, weil es an keiner der angewählten Schule aufgenommen worden ist, gilt wie folgt:

- (1) wenn die Wohnsitzgemeinde nur eine Schule der angewählten Schulart hat, ist diese Schule (nach der Ausübung der freien Schulwahl) die zuständige Schule, an der ein Anspruch auf Aufnahme unabhängig von Kapazitäten besteht (§ 24 Absatz 2 Satz 2 SchulG);
- (2) wenn die Wohnsitzgemeinde über mehrere Schulen der angewählten Schulart

verfügt, bestimmt der Schulträger (nach Ausübung der freien Schulwahl) mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule, an der ein Anspruch auf Aufnahme unabhängig von Kapazitäten besteht (§ 24 Absatz 2 Satz 3 SchulG);

(3) wenn die Wohnsitzgemeinde über keine Schule der angewählten Schulart verfügt, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde (nach Ausübung der freien Schulwahl) die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung. An dieser Schule besteht ein Anspruch auf Aufnahme unabhängig von Kapazitäten (§ 24 Absatz 2 Satz 4 SchulG);

(4) Im Ausnahmefall kann unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 3 SchulG bereits im Vorwege des Anmeldeverfahrens für eine Schule durch die Schulaufsichtsbehörde ein Zuständigkeitsbereich gebildet werden. Diese Schule ist für Kinder, die im Zuständigkeitsbereich wohnen, die zuständige Schule, an der ein Anspruch auf Aufnahme unabhängig von Kapazitäten besteht. Eine Anmeldepflicht besteht nicht.

4. Welche Möglichkeiten besteht für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Altenkrempe und der Gemeinde Sierksdorf beim Übergang auf die weiterführenden Schulen?

Antwort:

Im Allgemeinen sind die maßgeblichen Informationen zum Verfahren der Anmeldung an weiterführenden Schulen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/anmeldungweiterfuehrende_schule?nn=0a1f2038-c406-4431-b461-f47d36684568 zu finden. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 SchulG können die Eltern im Rahmen der von der Schulaufsicht nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an weiterführenden allgemein bildenden Schulen wählen.

Als weiterführende Schulen haben die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Altenkrempe und der Gemeinde Sierksdorf folgende Schulen zur Auswahl:

- Jacob-Lienau-Schule in Neustadt
- Grund- und Gemeinschaftsschule Timmendorfer Strand
- Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn
- Emmi-Bonhoeffer-Schule Scharbeutz bzw. Pönitz
- Städtisches Gymnasium Neustadt in Holstein
- Ostsee-Gymnasium in Timmendorfer Strand
- Wilhelm-Wisser-Schule Eutin

- Johann-Heinrich-Voss-Schule in Eutin
- Carl-Maria-von-Weber-Schule in Eutin

5. Welche Schulen werden künftig die zuständigen Schulen im Sinne des Schulgesetzes sein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3).

6. Welches Vorgehen empfiehlt die Landesregierung den betroffenen Gemeinden?

Antwort:

Mit der Schulgesetz-Novelle von 2007 ist die freie Schulwahl eingeführt worden. Zugleich ist sichergestellt worden, dass jedes Kind - soweit dies überhaupt nach Ausübung der freien Schulwahl erforderlich ist - einen Schulplatz an der von ihm gewählten Schulart unabhängig von Kapazitäten erhält (siehe insoweit: Antwort zu Frage 3)). Gemeinden können gem. § 56 SchulG in Nahbereichs-Schulverbänden gemeinsam Schulträgeraufgaben wahrnehmen. Die Beteiligung an einer Schulträgerschaft hat einerseits Bedeutung für die Bestimmung der zuständigen Schule für die in der Gemeinde wohnenden Kinder (siehe: § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 SchulG) und andererseits für die Frage, ob an den Schulträger ein Schulkostenbeitrag gem. § 111 SchulG zu zahlen ist oder eine finanzielle Beteiligung innerhalb des Schulverbandes gem. § 56 Absatz 2 SchulG erfolgt. Kooperationen zwischen Gemeinden im Übrigen können ggf. sinnvoll sein, lassen aber die gesetzlichen Regelungen zur freien Schulwahl mitsamt der Sicherstellung der Beschulung gem. § 24 Absatz 1 bis 3 SchulG unberührt.

7. Welche Unterstützung von Seiten der Landesregierung ist möglich bzw. vorgesehen?

Antwort:

Die zuständige Schulaufsicht berät sowohl die betroffenen Schulen als auch die Schulträger und die Eltern sowie Sorgeberechtigten der schulpflichtigen Kinder bei der Frage der Schulwahl bzw. der Bestimmung der zuständigen Schule.